

The logo consists of the letters 'AK' in a bold, red, sans-serif font, centered within a white square that has a red border. The square is tilted slightly to the right.

AK

The logo consists of the word 'WIEN' in a white, sans-serif font, centered on a solid red square. The square is tilted slightly to the right.

WIEN

ARBEITNEHMER:INNEN- VERANLAGUNG 2023

SONJA HOBIGER

DIE ANV

- **Steuerausgleich**
 - **Steuer wird für ganzes Kalenderjahr ermittelt**
 - **Gegenüberstellung:**
monatlich gezahlte LSt vs. tatsächlich geschuldete LSt
- **Ausschließlich unselbstständige Einkünfte**
 - **Andere EK-Arten: Einkommensteuererklärung**



EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

- Arbeiten auf „Honorarbasis“ als freier Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer
- Mehr **als 730€** aus sonstigem Einkommen (neben unselbstständiger Tätigkeit)
- Wechsel von ANV zur **Einkommensteuererklärung**
- Formular **E1 + E1aK** oder **Erklärungswechsel** im FinO
- Fristen! (30.4. / 30.6.)
- Kleinunternehmer dürfen auf Honorarnote **keine** Umsatzsteuer ausweisen
 - Über 35.000€ Nettoumsatzgrenze → Umsatzsteuer → Steuerberater



PFLICHT- VS. ANTRAGSVERANLAGUNG

PFLICHTVERANLAGUNG



Verpflichtend!

Fristen:
30.4./30.6.
30.9.

ANTRAGSVERANLAGUNG

AUF ANTRAG

ANTRAGSLOS



Freiwillig!

Auf Antrag 5 Jahre



AK

WAHL 2024

WANN IST EINE ANV SINNVOLL?

- **Abschreibungen für**
 - Kinder (zB Familienbonus, auswärtige Berufsausbildung)
 - Werbungskosten
 - Sonderausgaben
 - Außergewöhnliche Belastungen
- **Geringes Einkommen**
 - Sozialversicherungsbonus (Negativsteuer)
 - Manche Absetzbeträge (zB Kindermehrbetrag, AVAB)



ABSCHAFFUNG KALTE PROGRESSION

- **Jährlich neue Steuergrenzen**
- **Jährliche Indexierung**
 - (ua bei AVAB, AEAB, Zuverdienstgrenze, Absatzbeträge)

- **Steuertarif 2023**

Einkommen unter 11.693 Euro: 0 %

Einkommen über 11.693 Euro bis 19.134 Euro: 20 %

Einkommen über 19.134 Euro bis 32.075 Euro: 30 %

Einkommen über 32.075 Euro bis 62.080 Euro: 41 %

Einkommen über 62.080 Euro bis 93.120 Euro: 48 %

Einkommen über 93.120 Euro: 50 %

Einkommen über 1 Million Euro: 55 %



SV-BONUS (NEGATIVSTEUER)

		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Arbeitnehmer:innen	% SV	50 %	50 %	55 %	70 %	55 %	55 %
	Max ohne PP	400 €	700 €	800 €	1.550 €	1.105 €	1.215 €
	Max mit PP	500 €	800 €	900 €	1.610 €	1.250 €	1.331 €
	Einschleifung bis		21.500 €	24.500 €	24.500 €	25.774 €	28.326 €
Pensionist:innen	% SV	50 %	75 %	75 %	100 %	80 %	80 %
	Max	110 €	300 €	300 €	1.050 €*	579 €	637 €

*) wenn kein Teuerungsausgleichsbetrag bezogen wurde

Neben SV-Bonus wird ggf auch Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und Kindermehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt



FAMILIE



ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG / ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Alleinerzieher

Mind. ein Kind für das **mehr als 6 Monate**
Familienbeihilfe bezogen wird

Mehr als 6 Monate nicht verheiratet, in
eingetragener Partnerschaft oder in
Lebensgemeinschaft lebend

Alleinverdiener

Mind. ein Kind für das **mehr als 6 Monate**
Familienbeihilfe bezogen wird

Mehr als 6 Monate verheiratet, in
eingetragener Partnerschaft
oder in Lebensgemeinschaft lebend

Partnereinkommen 2023 unter **6.312 €** (2024:
6.937 €) im Kalenderjahr



AK

WAHL 2024

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG (AVAB)

Einkommensgrenze 2023: **6.312 €** jährlich (für 2024: 6.937 €)

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:

Laufende Bruttolöhne und -gehälter

+ Abfertigungen, Sozialplanzahlungen, etc

+ Sonderzahlungen wenn mehr als 2.100 €

+ sonstige steuerpflichtige Einkünfte (zB Honorare, Vermietung, etc)

- Steuerfreie Bezüge (zB Zulagen und Zuschläge, etc)

- Sozialversicherungsbeiträge und andere Werbungskosten
(zB Pendlerpauschale, Homeoffice, etc; zumindest 132 €)

+ Wochengeld

+ steuerfreie Einkünfte für begünstigte Auslandstätigkeiten

+ aufgrund DBA in Österreich steuerfreie Einkünfte

Nicht dazu zählt z. B.:

- Arbeitslosengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Unfallrente
- Kostenersätze

Einkommensgrenze für den AVAB



HÖHE DES AVAB / AEAB

- Der AVAB und AEAB sind gleich hoch
- Der Absetzbetrag beträgt jährlich

	Bis 2022	Für 2023	Für 2024
Mit einem Kind	494 €	520 €	572 €
Mit zwei Kindern	669 €	704 €	774 €
Für jedes weitere Kind	+220 €	+ 232 €	+ 255 €

- Ist die Lohnsteuer zu gering, wird der AVAB/AEAB als Negativsteuer ausbezahlt



ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG / ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Alleinverdienerabsetzbetrag / Alleinerzieherabsetzbetrag / Kindermehrbetrag 

Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

Ich beantrage den **Alleinverdienerabsetzbetrag** und erkläre, dass mein*e Partner*in diesen nicht in Anspruch nimmt.



Ich beantrage den **Alleinerzieherabsetzbetrag**.



Hinweis zum Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erforderlich.

Anzahl der Kinder, für die ich oder mein*e Partner*in für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.
*Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte die Eingabeseite **Kinder**.*

3

Kindermehrbetrag

Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag **beantragt**:

Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2023 betriebliche oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an zumindest 30 Tagen oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe.

Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag **nicht beantragt** und beziehe die **Familienbeihilfe**:

Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2023 betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte an zumindest 30 Tagen oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und mein*e (Ehe) Partner*in 2023 aus betrieblichen und/oder nichtselbständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge von weniger als 550 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 550 Euro.



AK

WAHL 2024

MEHRKINDZUSCHLAG

■ Voraussetzungen:

- (zumindest zeitweise) Familienbeihilfe für **mehr als 2 Kinder**
- Haushaltseinkommen **höchstens 55.000 €** im Kalenderjahr

■ Höhe:

- Für das dritte und jedes weitere Kind:
 - bis 2022: **20,00 €** / Monat
 - für 2023: **21,20 €** / Monat
 - für 2024: **23,30 €** / Monat



MEHRKINDZUSCHLAG

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Ich beanspruche den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag.

*Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 26.826 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt Alleinverdienerabsetzbetrag, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und Einkünfte der*des Ehepartners*in oder der*des eingetragenen Partners*in nicht mehr als 2.315 Euro jährlich.*

Mehrkindzuschlag

Ich beantrage den Mehrkindzuschlag für 2024, da für 2023 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat. 



AK

WAHL 2024

UNTERHALTSABSETZBETRAG (UAB)

Voraussetzungen:

- Kind lebt **nicht im gemeinsamen Haushalt**
 - Weder selbst noch von der/die Partner:in besteht Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Kind hält sich ständig **in Österreich oder der EU/EWR bzw. der Schweiz** auf
 - Für Kinder in Drittstaaten kann ein Freibetrag geltend gemacht werden:
 - Halber Unterhalt bzw. 50 € monatlich
 - Bis zum 15. Lebensjahr bzw. sofern noch in Ausbildung befindlich bis zur nationalen Volljährigkeit
- Ab Volljährigkeit: das Kind muss dem Grunde nach familienbeihilfenberechtigt sein
- Zumindest der **gesetzliche Unterhalt wird geleistet**



HÖHE DES UAB

- Höhe des UAB monatlich

	Bis 2022	Für 2023	Für 2024
Mit einem Kind	29,20 €	31 €	35 €
Mit zwei Kindern	73,00 €	78 €	87 €
Für jedes weitere Kind	+ 58,40 €	+ 62 €	+ 69 €

- Der UAB wird nicht als Negativsteuer ausbezahlt.



UNTERHALTSABSETZBETRAG (UAB)

Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen

Unterhaltsabsetzbetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe

Insgesamt im Jahr 2023 geleistete Unterhaltszahlungen:

Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung:



Summe der Unterhaltsleistungen für ein Kind, das sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island) aufhält und für das kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht

Zeitraum der Unterhaltsleistungen für ein Kind, das sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island) aufhält: von (Monat)

Zeitraum der Unterhaltsleistungen für ein Kind, das sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island) aufhält: bis (Monat)



FAMILIENBONUS PLUS (FABO)

- **FABO reduziert die Lohnsteuer**
- **Wirkt höchstens im Ausmaß der Lohnsteuer – keine Negativsteuer!**
- **FABO steht pro Monat, in dem Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, zu.**
- **Anspruchsvoraussetzung**
 - *Bei Eltern in Partnerschaft:*
Steuerpflichtiger oder Partner **bezieht Familienbeihilfe**
 - *Bei getrenntlebenden Eltern:*
Steuerpflichtiger hat Anspruch auf **Unterhaltsabsetzbetrag oder bezieht selbst Familienbeihilfe**
- **FABO kann bei mehreren Anspruchsberechtigten nach freiem Ermessen aufgeteilt werden**



HÖHE DES FABO

■ Höhe des FABO:

	2019 – 2021		2022 – 2023		Ab 2024	
	Ganzer FABO	Halber FABO	Ganzer FABO	Halber FABO	Ganzer FABO	Halber FABO
Bis inkl. Monat, in dem 18. Lebensjahr vollendet wird	125 €	62,50 €	166,68 €	83,34 €	166,68 €	83,34 €
Ab Folgemonat nach Vollendung des 18. Lebensjahres	41,68 €	20,84 €	54,18 €	27,09 €	58,34 €	29,17 €

■ Beispiel: 18. Geburtstag am 16. September 2023

- Bis September 166,68 Euro, ab Oktober 54,18 Euro pro Monat



AUFTEILUNG DES FABO

- **Aufteilungsvarianten:**
 - Ein Elternteil 100%, der andere 0%
 - Beide Elternteile jeweils 50%
- **Aufteilung ist für ganzes Jahr zu wählen**
- **Kann für jedes Kind einzeln entschieden werden**
- **Bei alleiniger Geltendmachung darf anderer Elternteil FABO für gleiches Kind nicht beantragen (Einvernehmen erforderlich!)**
- **Werden von beiden Elternteilen in Summe mehr als 100 % für ein Kind beantragt, dann erfolgt automatische Aufteilung durch Finanzamt**
- **Gilt sowohl für getrenntlebende Eltern als auch jene in aufrechter Partnerschaft!**



FAMILIENBONUS PLUS (FABO)

Familienbonus Plus

- Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung **jedenfalls** zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber*in berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber*in beantragen.
- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null.
- Wenn Sie den Familienbonus Plus beantragen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.
- **Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab**, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt.
- Hier können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre **familiären Verhältnisse im gesamten Jahr 2023 unverändert waren**:
- Punkt "keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten" ist auszufüllen, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen (Alimente) zu leisten waren (z.B. Kind bei aufrechter Ehe) oder für das Kind, für das Unterhaltszahlungen (Alimente) zu zahlen waren, aber 2023 keine Zahlungen erfolgt sind.
- Punkt "Unterhaltszahlungen (Alimente) im vollen Umfang geleistet" ist auszufüllen, wenn für das Kind Unterhalt zu leisten war und dieser für das gesamte Jahr in voller Höhe bezahlt wurde.
- Für besondere Fälle verwenden sie bitte die Eingabeseite "Familienbonus Plus in besonderen Fällen"

Ich habe oder mein*e (Ehe-)Partner*in hat für das Kind im Jahr 2023 **keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten**

Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den **halben** Familienbonus Plus

Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den **ganzen** Familienbonus Plus

Mein*e (Ehe-)Partner*in bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den **halben** Familienbonus Plus

Mein*e (Ehe-)Partner*in bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den **ganzen** Familienbonus Plus

Für das Kind wurden **Unterhaltszahlungen (Alimente)** für das **gesamte Jahr 2023 im vollen Umfang** geleistet

Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den **halben** Familienbonus Plus

Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den **ganzen** Familienbonus Plus

Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den **halben** Familienbonus Plus

Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den **ganzen** Familienbonus Plus



KINDERMEHRBETRAG AB 2022

- **Höhe des KMB**
 - 2022: 550 Euro im Jahr pro Kind; **ab 2024: 700 Euro** im Jahr pro Kind
- **Neue Anspruchsvoraussetzungen (müssen gemeinsam erfüllt werden):**
 1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit
 - Es werden an mindestens 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft bezogen oder
 - Es wird ganzjährig Kinderbetreuungsgeld bezogen
 2. Mangelnde Wirkung des FABO im Haushalt:

Die eigene Steuer beträgt weniger als 550 bzw 700 Euro und

 - es besteht Anspruch auf den AVAB/AEAB oder
 - der Partner bezieht ebenfalls an mindestens 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige Einkünfte und hat eine Steuer von weniger als 550 (bzw ab 2024 700 Euro)
- **Haben beide Partner Anspruch, dann bekommt Familienbeihilfenbezieher den KMB**



KINDERMEHRBETRAG AB 2022

Alleinverdienerabsetzbetrag / Alleinerzieherabsetzbetrag / Kindermehrbetrag

Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

Ich beantrage den **Alleinverdienerabsetzbetrag** und erkläre, dass mein*e Partner*in diesen nicht in Anspruch nimmt.

Ich beantrage den **Alleinerzieherabsetzbetrag**.

Hinweis zum **Alleinverdienerabsetzbetrag** und **Alleinerzieherabsetzbetrag**: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erforderlich.

Anzahl der Kinder, für die ich oder mein*e Partner*in für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.
*Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte die Eingabeseite **Kinder**.*

Kindermehrbetrag

Ich habe den **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder den **Alleinerzieherabsetzbetrag** **beantragt**:

Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2023 betriebliche oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an zumindest 30 Tagen oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe.



Ich habe den **Alleinverdienerabsetzbetrag** **nicht beantragt** und beziehe die **Familienbeihilfe**:

Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2023 betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte an zumindest 30 Tagen oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und mein*e (Ehe) Partner*in 2023 aus betrieblichen und/oder nichtselbständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge von weniger als 550 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 550 Euro.



WAHL 2024

ZU BEACHTEN!

- **Beantragung des UAB, Mehrkindzuschlag, Kindermehrbetrag**
 - Nur bei ANV möglich
- **Beantragung des AVAB/AEAB oder FABO**
 - monatlich in Lohnverrechnung
 - Einmal jährlich über ANV
- **Bei Berücksichtigung in Lohnverrechnung müssen bei ANV die Absetzbeträge nochmals beantragt werden, sofern Voraussetzungen vorliegen**
- **Liegen Voraussetzungen nicht vor, dann ist monatliche Berücksichtigung ein Pflichtveranlagungsgrund**



SONDERAUSGABEN



SONDERAUSGABEN

- **Wohnraumschaffung und –sanierung sowie Personenversicherungen ab 2021 nicht mehr absetzbar!**
- **Weiterhin absetzbar und automatisch berücksichtigt:**
 - Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in gesetzlicher Pensionsversicherung
 - Kirchenbeiträge, maximal 400 Euro (**ab 2024: 600 Euro**) jährlich
 - Spenden, maximal 10 % der Jahreseinkünfte



ÖKO-SONDERAUSGABEN AB 2022

- **Thermische Sanierungen und Austausch von Heizanlagen mit fossilen Brennstoffen**
 - **Voraussetzung: für Maßnahme wird Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz bezogen**
 - idR durch Kommunal Kredit Public Consulating (www.umweltfoerderung.at)
 - Auszahlung der Förderung erfolgt nach 30. Juni 2022
 - **Aufwendungen nach Abzug aller öffentlichen Förderungen betragen**
 - Mindestens 4.000 Euro bei thermischen Sanierungen
 - Mindestens 2.000 Euro beim Heizungstausch
- **Absetzbar:**
 - **Pauschaler Freibetrag für 5 aufeinanderfolgende Jahre**
 - **400 Euro jährlich für Heizungstausch**
 - **800 Euro jährlich für thermische Sanierung**



SONDERAUSGABEN



Sonderausgaben

Sonderausgaben ?

Renten oder dauernde Lasten (z.B. Leibrenten, Versorgungsrenten)

Hinweis: Beiträge zu Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und Pensionsvorsorge sind nicht mehr abzugsfähig und dürfen hier nicht eingetragen werden

280

Steuerberatungskosten

460

Informationen zu übermittelten Sonderausgaben ?

Es wurden keine Sonderausgaben für das betroffene Jahr übermittelt.



AK

WAHL 2024

WERBUNGSKOSTEN



WERBUNGSKOSTEN OHNE ANRECHNUNG

- Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Interessensvertretungen und Berufsverbänden
- Selbst einbezahlte SV-Beiträge
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung oder für mitversicherte Angehörige
- Pendlerpauschale/Pendlereuro
- ab 2020: Absetzbarkeit ergonomische Büromöbel
- ab 2021: Homeoffice-Pauschale



PENDLERPAUSCHALE UND -EURO

- Anspruch lt. Pendlerrechner: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>
- Pendlereuro: 2 Euro pro KM einfacher Wegstrecke pro Jahr → 1/12 = Monatsbetrag

- Anspruch

Anzahl Fahrten pro Monat	Anspruch PP und Pendlereuro
Bis 3 Fahrten	Kein Anspruch
4 bis 7 Fahrten	1/3
8 bis 10 Fahrten	2/3
Ab 11 Fahrten	Voller Anspruch

- Sonderregelung für Jänner bis Juni und November bis Dezember 2021 (Covid):
 - Unabhängig von Anzahl der Fahrten Anspruch wie vor Pandemiebeginn
- Ansonsten:
 - Monatsweise Betrachtung nach Anzahl der tatsächlichen Fahrten



HÖHE DES PP UND P-EURO

- Erhöhte Beträge für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023

- Pendlerpauschale

Einfache Wegstrecke	Kleines PP			Großes PP		
	01-04/2022 Ab 07/2023	05/2022 bis 06/2023	Für 2023 gesamt	01-04/2022 Ab 07/2023	05/2022 bis 06/2023	Für 2023 gesamt
2 bis 20 km	-			31 €	46,50 €	465 €
Über 20 bis 40 km	58 €	87 €	870 €	123 €	184,50 €	1.845 €
Über 40 bis 60 km	113 €	169,50 €	1.695 €	214 €	321 €	3.210 €
Über 60 km	168 €	252 €	2.520 €	306 €	459 €	4.590 €

- **Pendlereuro:**

2 Euro / Kilometer jährlich → $1/12 =$ Monatsbetrag

zB 30 KM einfache Wegstrecke: 60 Euro jährlich bzw 5 Euro monatlich

- **Erhöhung des Pendlereuros für die Monate Mai 2022 bis Juni 2023:**

Zusätzlich 0,50 €/Kilometer monatlich

zB 30 KM einfache Wegstrecke: 5 Euro regulär + 0,50 Euro x 30 = 20 Euro pro Monat



ERGONOMISCHE GEEIGNETES MOBILIAR

- **zB Schreibtisch, Bürosessel, Schreibtischlampe**
- **bis 300 Euro jährlich**
- **Ausnahme 2020 und 2021: Zusammen maximal 300 Euro**
 - 2020 können bereits bis zu 150 Euro abgesetzt werden. Der in 2020 berücksichtigte Betrag reduziert Betrag für 2021
- **Übersteigende Beträge werden in Folgejahr übertragen**
- **Beispiel:**

Kauf Schreibtisch und Sessel 2023 im Wert von 1.000 Euro

 - 2023: 300 Euro
 - 2024: 300 Euro
 - 2025: 300 Euro
 - 2026: 100 Euro
- **Voraussetzung: zumindest 26 Tage im Homeoffice im jeweiligen Jahr**



WERBUNGSKOSTEN OHNE ANRECHNUNG

Werbungskosten **ohne Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

Achtung: Sofern kein Arbeitszimmer berücksichtigt wird, wird ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes **Homeoffice-Pauschale** aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und ist daher **nicht** anzugeben.

Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - **tatsächlicher Gesamtjahresbetrag** -
ausgenommen Betriebsratsumlage.

717

Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre*n Arbeitgeber*in (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.

Gesamte Ausgaben im Jahr 2023 für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe)
bei zumindest 26 Homeoffice-Tagen

158

Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 und/oder Kennzahl 9275 (E 1a oder E 1a-K) erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Jahres 2023 (in voller Höhe) anzugeben. Ausgaben aus Vorjahren, die den Höchstbetrag von 300 Euro überschritten haben, werden automatisch berücksichtigt und dürfen hier nicht eingetragen werden.

■ Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Home Office Pauschale" an!

Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge

274

Weitere Werbungskosten - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. ⓘ



AK

WAHL 2024

HOMEOFFICE-PAUSCHALE

- 3 Euro pro Tag, der ausschließlich im Homeoffice verbracht wird, für maximal 100 Tage
- Entweder von Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt oder bei ANV als Freibetrag berücksichtigt
- Zahlt Arbeitgeber weniger als 3 Euro pro Tag, wird Rest bei ANV berücksichtigt
- Arbeitgeber muss Anzahl der Homeoffice-Tage und Höhe der steuerfreien Kostenersätze in Jahreslohnzettel melden
- Homeoffice-Pauschale wird automatisch berücksichtigt
- Deckt sämtliche Kosten für digitale Arbeitsmittel, Strom, Heizung, etc. ab
- Beispiel:
 - 90 Homeoffice-Tage, AG zahlt 2 Euro pro Tag
 - Homeoffice-Pauschale: 3 Euro x 90 Tage = 270 Euro
 - Steuerfreier Kostenersatz von AG: 2 Euro x 90 Tage = 180 Euro
 - Bei ANV, Differenz von 90 Euro als Werbungskosten berücksichtigt



WERBUNGSKOSTEN MIT ANRECHNUNG

- **Werbungskostenpauschale 132 €**
- **Fachliteratur, Fachzeitsungen und –zeitschriften**
 - ACHTUNG: keine allgemeinbildenden Nachschlagewerke (Lexika), Wirtschaftsmagazine oder Tageszeitungen
- **Sonstige Werbungskosten**
 - zB Betriebsratsumlage, Umzugskosten, Bewerbungskosten
- **Reisekosten**
- **Fort-, Ausbildungs-, Umschulungskosten**
 - Fort-/Ausbildung: Kenntnisse für aktuellen Beruf
 - Umschulung: umfassende Ausbildung für neuen Beruf
- **Doppelte Haushaltsführung/Familienheimfahrten**
- **Arbeitsmittel**



ARBEITSMITTEL

- Gegenstände bzw. Dienstleistungen, die für die Verrichtung der Arbeit benötigt werden
- Beispiele: Werkzeuge, Computer, Internet, Arbeitszimmer
- Wenn Anschaffungskosten **über 1.000 Euro** (bis 2019: 400 Euro, bis 2022: 800 Euro), dann Abschreibung über gewöhnliche Nutzungsdauer des Gutes (AfA)
 - (zB: Gewöhnliche Nutzungsdauer eines PC: 3 Jahre)
- Bei Anschaffung in 2. Jahreshälfte im ersten Jahr nur Halbjahres-AfA zulässig!
- Bei digitalen Arbeitsmitteln (PC, Internet, etc) muss Privatanteil (idR 40 %) ausgeschieden werden



BEISPIEL AFA FÜR COMPUTER

- **Anschaffung im August 2023; Privatanteil 40 % → 60 % absetzbar**
- **Variante 1: Anschaffungskosten 900 Euro**
 - Keine Aufteilung
 - 60 % sofort abschreibbar: $900 \text{ Euro} \times 60 \% = 540 \text{ Euro}$ als digitales Arbeitsmittel
- **Variante 2: Anschaffungskosten 1.200 Euro**
 - Gesamt absetzbarer Betrag: $1.200 \text{ Euro} \times 60 \% = 720 \text{ Euro}$
 - Da Anschaffungskosten über 1.000 Euro Aufteilung auf 3 Jahre
 - Da Anschaffung in 2. Jahreshälfte, im ersten Jahr nur die Hälfte
 - Absetzbare Beträge:
 - 2023: $720 / 3 / 2 = 120 \text{ Euro}$
 - 2024: $720 / 3 = 240 \text{ Euro}$
 - 2025: $720 / 3 = 240 \text{ Euro}$
 - 2026: Rest 120 Euro



ARBEITSMITTEL BEI HOMEOFFICE

- **Arbeitszimmer:**
 - Voraussetzungen:
 - Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit liegt im Arbeitszimmer
 - Es wird kein Arbeitsplatz von Arbeitgeber zur Verfügung gestellt
 - Eigenständiges Zimmer, welches ausschließlich beruflich genutzt wird
 - Absetzbar sind anteilige Miete oder AfA (1,5% von Anschaffungskosten) und Betriebskosten
- **Digitale Arbeitsmittel**
 - Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Internetgebühren, Telefon, Telefongebühren, etc.
 - Sind mit Homeoffice-Pauschale abgegolten
 - Sind berufliche Kosten der digitalen Arbeitsmittel höher als Homeoffice-Pauschale, wird übersteigender Betrag unter Anrechnung auf Werbungskostenpauschale berücksichtigt
- **Sonstige Arbeitsmittel**
 - Büromaterialien, Druckerpatronen



WERBUNGSKOSTEN MIT ANRECHNUNG

Werbungskosten **mit Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

Genauere Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)		<input type="text"/>
Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer, Internet) ohne Kürzung um ein allfälliges Homeoffice-Pauschale (bei Anschaffungen über 1.000 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein) ■ Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Home Office Pauschale" an!	169	<input type="text"/>
Andere Arbeitsmittel, die nicht in Kennzahl 169 zu erfassen sind (bei Anschaffungen über 1.000 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	719	<input type="text"/>
Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	<input type="text"/>
Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721	<input type="text"/>
Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722	<input type="text"/>
Kosten für Familienheimfahrten	300	<input type="text"/>
Kosten für doppelte Haushaltsführung	723	<input type="text"/>
Arbeitszimmer Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.	159	<input type="text"/>
Sonstige Werbungskosten, die nicht unter die Kennzahlen 169, 719, 720, 721, 722, 300, 723 und 159 fallen (z.B. Betriebsratsumlage) Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Homeoffice-Pauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier nicht eingetragen werden	724	<input type="text"/>



AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN



AGB MIT SELBSTBEHALT

- **Kosten eines ortsüblichen Begräbnisses und des Grabsteins**
 - Insgesamt maximal 20.000 € (bis 2018: 10.000 €, bis 2021: 15.000 €)
 - Nur wenn Aktivwerte des Verstorbenen überschritten werden
 - Voraussetzung: Nachlassurteil oder Einantwortungsurkunde
- **Kosten einer In-Vitro-Fertilisation oder Adoption**
- **Krankheitskosten / Kurkosten ohne Behinderung**
- **Nur für Alleinerziehende:** Kinderbetreuungskosten (kein Schulgeld!)
- **Außergewöhnliche Belastungen für unterhaltsberechtigte Personen (zB Krankheitskosten für Kinder**



KRANKHEITSKOSTEN

- **Maßnahmen zur Linderung oder Heilung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung (=Krankheit)**
- **Keine vorbeugenden Maßnahmen (zB Impfungen, Mundhygiene, Vorsorgeuntersuchungen, Sportmaßnahmen)**
- **Grundlage ist ärztliche Verordnung!**
- **Absetzbare Aufwendungen:**
 - Arzt- und Krankenhaushonorare
 - Medikamente und Heilbehandlungen inkl. ärztlich verordnete homöopathische Präparate, TCM, Selbstbehalte, Akupunktur, Psychotherapie oder Physiotherapie
 - Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten
 - Fahrtkosten zum Arzt bzw. ins Spital
 - Fahrkosten für den Spitalbesuchs eines erkrankten Angehörigen
 - Kosten für im Spital untergebrachte Begleitperson bei Kindern



SELBSTBEHALT

- Höhe ungefähr 1 – 1,5 Bruttomonatsgehälter

Monatsbrutto	Jährlicher Selbstbehalt
1.500 Euro	1.770 Euro
2.000 Euro	2.340 Euro
2.500 Euro	2.860 Euro
3.000 Euro	3.430 Euro
3.500 Euro	4.810 Euro
4.000 Euro	5.500 Euro
4.500 Euro	6.190 Euro
5.000 Euro	6.890 Euro
5.500 Euro	7.570 Euro
6.000 Euro	8.260 Euro



AGB MIT SELBSTBEHALT



Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt (*abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen*)

Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)	730	<input type="text"/>
Begräbniskosten (soweit nicht gedeckt durch: Nachlassaktiva, Versicherungsleistungen, steuerfreie Ersätze durch Arbeitgeber*in, Vermögensübertragung innerhalb der letzten 7 Jahre vor Ableben)	731	<input type="text"/>
Kurkosten nach Abzug einer anteiligen Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vollpension) in Höhe von 5,23 Euro täglich	734	<input type="text"/>
Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter die Kennzahlen 730, 731 und 734 fallen	735	<input type="text"/>



AK

WAHL 2024

AGB OHNE SELBSTBEHALT

- **Auswärtige Berufsausbildung des Kindes**
 - Monatlicher Pauschalbetrag
- **Katastrophenschäden**
- **Behinderungen ab 25 %**
 - Eigene Behinderung
 - Behinderung der Kinder
 - Behinderung des Partners/der Partnerin, wenn dessen/deren Einkommen 2023 unter **6.312 Euro** (für 2024: 6.937 Euro)



KOSTEN DER BEHINDERUNG

WAS KANN FÜR EINE BEHINDERUNG AB 25 % GELTEND GEMACHT WERDEN?

- **Pauschale Freibeträge für die Behinderung**
 - Höhe je nach prozentueller Zuerkennung
 - Bescheid vom Sozialministerium Service
 - Kein Anspruch bei Pflegegeldbezug
- **Pauschale Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung**
- **Freibetrag für ein notwendiges Kraftfahrzeug oder Taxikosten**
- **Hilfsmittel und Heilbehandlungen**

Behinderung	Freibetrag
25 – 34 %	124 €
35 – 44 %	164 €
45 – 54 %	401 €
55 – 64 %	486 €
65 – 74 %	599 €
75 – 84 %	718 €
85 – 94 %	837 €
Ab 95 %	1.198 €



AGB OHNE SELBSTBEHALT

Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25% oder bei Pflegegeldbezug - Eigene Behinderung

Grad der Behinderung

Ich beantrage den Freibetrag für **Behinderung**

(Voraussetzung: mindestens 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug) und es werden **keine** tatsächlichen Kosten wegen Behinderung (Kennzahl 439) geltend gemacht

 ?

Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für **Diätverpflegung** wegen folgender Krankheit

(Voraussetzung: Behinderungsgrad von mind. 25%, davon mind. 20% entfallend auf die Behinderung, aufgrund der Diät gehalten werden muss):

Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids

Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit

Magenkrankheit, andere innere Erkrankung

Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung wird bezogen

(Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 'Grad der Behinderung' zu) **von** (Monat)

Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung wird bezogen

(Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 'Grad der Behinderung' zu) **bis** (Monat)

Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kraftfahrzeug. Es liegt eine Mobilitätseinschränkung vor.

Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kraftfahrzeug. Es liegt ein Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 vor.

Ich mache nachweisbare **Taxikosten** wegen festgestellter Mobilitätseinschränkung geltend und es ist kein auf die behinderte Person zugelassenes Kraftfahrzeug vorhanden.

435

Ich mache unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel wie zum Beispiel Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel oder Kosten der Heilbehandlung wie ärztliche Kosten, Medikamente geltend. **Erhaltene Kostenersätze habe ich abgezogen.**

476



KINDER MIT BEHINDERUNG AB 50%

- Pauschaler Freibetrag von **262 Euro** monatlich
- Voraussetzung: Bezug von erhöhter Familienbeihilfe
- Tatsächliche Kosten können anstelle des Freibetrags geltend gemacht werden
- Pflegegeld ist gegenzurechnen
- Zusätzlich und ohne Gegenrechnung mit Pflegegeld abschreibbar:
 - Kosten für Sonderschule bzw. Behindertenwerkstätte
 - Kosten für Heilbehandlungen und Hilfsmittel abzugsfähig
 - KFZ-Freibetrag steht nicht zu



KINDER MIT BEHINDERUNG AB 50%

Angaben zur Behinderung des Kindes	
Grad der Behinderung Ich beantrage für das Kind den pauschalen Freibetrag für Behinderung (§35 Abs. 3 EStG) <i>(Voraussetzung: Mindestens 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug, kein Bezug erhöhter Familienbeihilfe) und es werden keine tatsächlichen Kosten wegen Behinderung geltend gemacht</i>	<input type="text"/>
Ich beantrage für das Kind den pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung wegen:	
Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids	<input type="checkbox"/>
Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit	<input type="checkbox"/>
Magenkrankheit, andere innere Erkrankung	<input type="checkbox"/>
Ich beantrage den pauschalen Freibetrag von monatlich 262 Euro für ein erheblich behindertes Kind , für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Ich mache keine tatsächlichen Kosten geltend. von (Monat)	<input type="text"/>
Ich beantrage den pauschalen Freibetrag von monatlich 262 Euro für ein erheblich behindertes Kind , für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Ich mache keine tatsächlichen Kosten geltend. bis (Monat)	<input type="text"/>
Monatlicher Bezug einer pflegebedingten Geldleistung in Höhe von <i>(Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt "Grad der Behinderung" zu)</i>	<input type="text"/>
Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung von (Monat)	<input type="text"/>
Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung bis (Monat)	<input type="text"/>
Schulgeld für eine Sonder(Pflege)-Schule bzw. Behindertenwerkstätte	<input type="text"/>
Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) <i>(Allfällige Kostenersätze habe ich abgezogen)</i>	<input type="text"/>
Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht <i>Allfällige pflegebedingte Geldleistungen habe ich abgezogen. Soweit pauschale Freibeträge zustehen, müssen diese Werte in die Berechnung einbezogen werden.</i>	<input type="text"/>



RECHTSMITTEL



RECHTSMITTEL

Antrag zur ArbeitnehmerInnenveranlagung

Bescheid

Beschwerde

Beschwerdevorentscheidung

Vorlageantrag

Beschluss/Erkenntnis durch BFG

Revision beim VwGH / VfGH

Urteil

Kein Bescheid innerhalb von
6 Monaten

Säumnisbeschwerde

Außerdem möglich:

- Wiederaufnahme
- Bescheidaufhebung
- Aussetzungsantrag
- Raten- bzw. Stundungsansuchen

AK

WAHL 2024

RECHTSMITTEL

finanzone.at

Bundesministerium
Finanzen

Steuerakt Familienbeihilfe **Weitere Services**



02.01.2024 14:36 Uhr

Anträge und Abfragen

Neuer Antrag oder Abfrage erstellen

Zahlungsoptionen

Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO	>
Rückzahlung	>
SEPA-Lastschriftmandat	>
Steuerkonto	>
Übertragung innerhalb der Finanzverwaltung	>
Vorauszahlung	>
Zahlung (extern)	>
Zahlungserleichterung	>

Erklärungen

Erklärungen	>
Erklärungswechsel	>
Fristverlängerung	>

Änderungen

Bescheidänderung	>
-------------------------	---



RECHTSMITTEL

Auswahl des Antrages auf Bescheidänderung

Erklärvideo - Die Beschwerde nach §243 BAO

Daten des Bescheides

Zeitraum (JJJJ):

Bescheiddatum:

Art des Antrages

- Beschwerde gem. § 243 BAO
- Änderung gem. § 295a BAO
- Zurücknahme der Beschwerde gem. § 256 (1) BAO
- Aufhebung gem. § 299 (1) BAO
- Vorlageantrag gem. § 264 (1) BAO

Bescheid

- Einkommensteuer
- Arbeitnehmerveranlagung
- Einkommensteuervorauszahlung
- Familienbeihilfe
- Anderer Bescheid

Bezeichnung

Weiter

WAHL 2024

**Nur eine starke AK kann für die
Anliegen der Arbeitnehmer:innen
kämpfen und Ihre Rechte mit aller Kraft
durchsetzen.**

10. April – 23. April
Bestimmen Sie mit!



Kontakt

Arbeiterkammer Wien

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

 +43 1 501650 – 1207

 steuerrecht@akwien.at

 wien.arbeiterkammer.at